

## **Verfahren der AHPGS zur Regelung von Einsprüchen, Widersprüchen und Beschwerden**



Die AHPGS verfügt über Verfahren, die den Hochschulen ein Recht auf Einspruch / Widerspruch bezogen auf die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens und Beschwerden bezogen auf Akkreditierungsentscheidungen einräumen.

### **1 Einspruch / Widerspruch bezogen auf Verfahrensschritte**

Bezogen auf den Verfahrensablauf räumt die AHPGS der Hochschule ein Recht auf Einspruch / Widerspruch ein:

#### **Berufung der Gutachterinnen und Gutachter**

Die Akkreditierungskommission der AHPGS nominiert die Gutachterinnen und Gutachter für das jeweilige Verfahren. Die Hochschule wird von der Geschäftsstelle der AHPGS über die Nomination informiert. Der Hochschule wird die Möglichkeit eingeräumt (innerhalb von drei Tagen) begründete Einwände gegen die Nomination von Gutachterinnen und Gutachtern vorzubringen und bei der Geschäftsstelle der AHPGS einzureichen. Die Akkreditierungskommission prüft die Einwände, ist aber unter Angabe von Gründen berechtigt, den Einwänden nicht zu folgen.

#### **Gutachten der Vor-Ort-Begehung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens**

Nach der Vor-Ort-Begehung wird ein von der Gutachtergruppe gemeinsam verantwortetes Gutachten erstellt. Die Hochschule erhält das Gutachten (ohne Beschlussempfehlung) zur Stellungnahme. Die Hochschule ist (innerhalb von zwei Wochen nach Posteingang) berechtigt, sachliche Berichtigungen geltend zu machen und bei der Geschäftsstelle der AHPGS einzureichen. Die Akkreditierungskommission der AHPGS prüft die Stellungnahme und entscheidet über die Berechtigung des Widerspruchs.

## **2 Beschwerde gegen die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission**

Die Hochschule ist berechtigt, bezogen auf den Akkreditierungsbeschluss (innerhalb von 2 Wochen nach Posteingang), bei der Geschäftsstelle der AHPGS eine schriftlich begründete Beschwerde einzureichen. Diese Beschwerde wird vom AHPGS-Vorstand als der satzungsgemäß zuständigen Beschwerdeinstanz, bezogen auf die Berechtigung der von der Hochschule angeführten Begründungen geprüft. Der Vorstand erarbeitet dazu (innerhalb von 1 Monat) eine schriftliche Stellungnahme und leitet diese an die Akkreditierungskommission zur nochmaligen Beratung und Entscheidung auf deren nächster Sitzung (spätestens innerhalb von 3 Monaten). Die entscheidende Instanz ist somit die Akkreditierungskommission. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission wird der Hochschule von der Geschäftsstelle der AHPGS mitgeteilt.

(Beschluss des Vorstandes vom 25.05.2009)